



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Fa. AerialPeople-Aerial Media
 Sebastian Armah
 Im Jungholz 17
 52385 Nideggen

Datum: 04.05..2015

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
 26.01.01.04- AERIALPEOPLE
 UAS AE
 bei Antwort bitte angeben

Luftverkehr

Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen in
 Nordrhein-Westfalen

Ihr Antrag vom 28.04.2015 nebst Ergänzungen

Herr Hebgen
 Zimmer: 3026
 Telefon:
 0211 475-4215
 Telefax:
 0211 475-3988
 joerg.hebgen@
 brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Armah,

hiermit erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit der **Bezirkregierung
 Münster** zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 16
 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) fol-
 gende Allgemeinerlaubnis

I.

Steuerer:	Herr Sebastian Armah, Nideggen *08.02.1975
Umfang der Er- laubnis:	<p>Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems ohne Verbrennungsmotor mit einer Gesamtmasse von maximal 5 kg bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL).</p> <p>Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastro- phengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Si- cherheitsaufgaben (BOS) sowie in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 11 LuftVO) ist nicht gestattet.</p> <p>Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsan- stalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeu- gung und -verteilung und militärischen Anlagen, so- weit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich ge- stattet haben.</p>
Zweck:	Erstellung von gewerbsmäßigen Kamera-

Dienstgebäude:
 Am Bonneshof 35
 Lieferanschrift:
 Cecilienallee 2,
 40474 Düsseldorf
 Telefon: 0211 475-0
 Telefax: 0211 475-2671
 poststelle@brd.nrw.de
 www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Bus (u. a. 721, 722)
 bis zur Haltestelle:
 Nordfriedhof

Bahn U78/U79
 bis zur Haltestelle:
 Theodor-Heuss-Brücke



	/Luftbildaufnahmen
Geltungsbereich:	Nordrhein-Westfalen
Betriebszeiten:	täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (SR bis SS)
Befristung:	Die Erlaubnis ist bis zum 31.05.2017 befristet.

II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) erteilt. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund derer die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

III. Nebenbestimmungen

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.



2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die zuständige Ordnungsbehörde/ Polizeidienststelle vorab zu informieren. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren.
3. Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur von den in der Erlaubnis als „Steuerer“ genannten Personen gesteuert werden. Personen dürfen nicht angefahren oder überflogen werden.
4. Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, landwirtschaftliche Nutztiere und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.
5. Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
6. Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers¹ erfolgen. Der automatisch-autonome Betrieb (z.B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur in Sichtweite erlaubt und nur wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
7. Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.
8. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/Landeplätzen/Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen u. a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz an-

¹ Erläuterung: Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist (vgl. § 15a Absatz 3 Satz 2 LuftVO).



gepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.

9. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten, -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.

10. Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.² Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.

11. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.

12. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.

13. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis (Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb) über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:

- Name des Steuerers,
- Datum und Uhrzeit,
- Einsatzort (mit genauen Angaben)
- Dauer des Einsatzes,
- Bezeichnung des Gerätes,
- Anzahl von Starts und Landungen,
- Gesamtflugzeit des Einsatzes,

² Empfehlung: Der Steuerer bzw. die Hilfspersonen sollten das UAV und den umgebenden Luftraum während der gesamten Flugdauer beobachten und im Zweifel bei Wahrnehmung von Fluggeräuschen oder Luftfahrzeugen in unmittelbarer Umgebung den Flugbetrieb umgehend einstellen.



- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.

14. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden, sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

15. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen.

16. Die Allgemeinerlaubnis oder eine beglaubigte Kopie davon ist beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen und auf Verlangen von Vertretern der Polizei, des Ordnungsamtes oder sonstiger betroffener Stellen vorzuweisen.

17. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (Regelung für Flughäfen, siehe III. Nummer 18) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der *örtlichen* Luftaufsicht oder der Flugleitung.

18. Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 16a LuftVO einzuholen.

IV. Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).³

2. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

³ Vgl. § 16 Absatz 4 Satz 1 LuftVO: „Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, insbesondere im Fall von Absatz 1 Nummer 7 die Vorschriften über den Datenschutz nicht verletzen.“



3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.
5. Sofern für einen Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems von dieser Erlaubnis abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig bei der ausstellenden Behörde zu beantragen.

V. Begründung

Sie beantragten eine luftrechtliche Erlaubnis für den unter Ziffer I. genannten Steuerer, um mit einem unbemannten Luftfahrtsystem in Nordrhein-Westfalen Fotografien oder Filme aus der Luft i. R. der Fa. *Aerial-People-Aerial Media, Nideggen* erstellen zu können.

Da Sie das Gerät nicht zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung nutzen wollen, vielmehr der Einsatz einem sonstigen, hier gewerblichen Zweck, dient (Bild- bzw. Filmaufnahmen mit dem Ziel des Verkaufs), handelt es sich um ein unbemanntes Luftfahrtsystem, dessen Betrieb unabhängig von seinem Gewicht gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 7 LuftVO erlaubnispflichtig ist.

Für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen ohne Verbrennungsmotor und bis max. 5 kg Gesamtmasse (inkl. Akkus und Kamera) kann unter den genannten Einschränkungen eine allgemeine Erlaubnis erteilt werden. Die genannten Einschränkungen und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um weitest gehende Sicherheit für den Betrieb des unbemannten Luftfahrtgerätes zu gewährleisten. Der damit verbundene Aufwand für den Erlaubnisinhaber bzw. Steuerer ist vertretbar und angemessen im Rahmen der Gefahrenabwehr. Die Verantwortung für die Einschätzung der jeweiligen Einsatzsituation und die Festlegung des erforderlichen Sicherheitsaufwandes liegt in der Verantwortung des Erlaubnisinhabers.

Sie haben eine „allgemeine Aufstiegserlaubnis“ beantragt. Gründe, die einer Erteilung dieser Erlaubnis entgegenstehen sind nicht ersichtlich.



Die Allgemeinerlaubnis gibt den Rahmen an, welche Einsätze von unbemannten Luftfahrtsystemen durch sie abgedeckt sind (siehe „Umfang der Erlaubnis“ – Seite 1). Sollten Sie Einsätze planen, die hierüber hinausgehen, werden Einzel-Erlaubnisse nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 LuftVO durch die örtlich zuständige Behörde des Landes erforderlich.

Dies gilt u.a. für Einsätze mit unbemannten Luftfahrtsystemen mit Verbrennungsmotor oder über 5 kg Gesamtmasse oder für beabsichtigte Aufstiege mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial.

Unter Einhaltung der gegebenen Bestimmungen ist eine Beeinträchtigung Dritter nicht zu erwarten.

VI. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 LuftVG sowie §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung sowie mit Tarifstelle VI, Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses kostenpflichtig. Der Rahmensatz beträgt 30,00 bis 500,00 Euro. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, der Bedeutung der Entscheidung und des wirtschaftlichen Nutzens der Entscheidung setze ich eine Gebühr in Höhe von **250,00 Euro** fest.

Bitte überweisen Sie den vorstehend genannten Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des Kassenzeichens **T243533005UASAERIALPEOPLE - AE** auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr. 4 100 012

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:DE41300500000004100012

BIC:WELADED

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die in diesem Bescheid getroffene Gebüh-
renfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage
erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu rich-
ten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens
bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastions-
straße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Nieder-
schrift zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verord-
nung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsge-
richten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –
ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der
jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Do-
kument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des
Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gel-
tenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des
Gerichts übermittelt werden.*

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften bei-
gefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen
Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden
Ihnen zugerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klage gegen die Gebührenent-
scheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine
aufschiebende Wirkung zur Folge hat.

**Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere techni-
sche Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen
Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Hebgem)